Gemeinde Süstedt

Auskunft erteilt: Matthias Klausing
Telefon: 04252/391-416
Datum: 17.11.2014

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Sü-0029/14

Beratungsfolge:

Rat	01.12.2014	öffentlich

Betreff:

Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Straße "Alter Pohl"

Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

Sachverhalt/Begründung:

Von den Anliegern im Bereich Süstedt „Alter Pohl“ liegt ein Antrag auf eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit vor. Begründet wird der Antrag mit der starken Zunahme des Ausweich-Verkehrs bedingt durch die schlechte Sicht in Richtung Wachendorf bei der Einmündung „Breite Straße“ in die „Süstedter Dorfstraße (K129)“. Der beantragte Verkehrsspiegel wurde bereits mehrmals vom Landkreis Diepholz als zuständigen Straßenbaulastträger im Rahmen einer Verkehrsschau mit der Begründung abgelehnt, dass zum einen die Sichtverhältnisse gerade noch ausreichend sind und außerdem Verkehrsspiegel nur selten einen Vorteil bringen, da die Ansicht stark „verzerrt“ wiedergegeben wird.

Bei der Straße „Alter Pohl“ handelt es sich um eine schmale ca. 3 m breite Verbindung zwischen der „Breiten Straße“ und der „Süstedter Dorfstraße“. Sie wird fast ausschließlich von Ortskundigen befahren, d.h. von den Anliegern und deren Besuchern dieser Straße sowie der „Breiten Straße“, „Am Glockenturm“, „Hinterm Sportplatz“, „Mühlenweg“ und „Am Süstedter Bach“.

Zu überprüfen ist, ob der gesamte Bereich einschließlich aller genannten Straßen als Tempo 30 Zone ausgewiesen werden kann. Voraussetzung ist aber eine generelle Vorfahrtregel – rechts vor links-. Die „Breite Straße“ ist seit langem als „Vorfahrstraße „ mit dem VZ 306 ausgeschildert, im Bereich der Kreuzung „Breite Straße/Mühlenweg/Am Süstedter Bach“ sogar als „abknickende“ Vorfahrt. Diese Regelung hat sich m.E. bewährt und sollte zurzeit nicht geändert werden. (Problematische Sichtverhälnisse Einmündung „Am Süstedter Bach“).

Somit bleibt eine Ausschilderung im Einzelfall mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
Die „Breite Straße“ ist ohne eine geänderte Vorfahrtsregel für eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht geeignet. Die Straßen „Am Glockenturm“, „Am Süstedter Bach“ und „Hinterm Sportplatz“ werden ausschließlich von den direkten Anwohnern befahren. Eine

Ausschilderung mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h kann deshalb unterbleiben (Schilderwald vermeiden). Es bleiben also die Straßen „Alter Pohl“ und der „Mühlenweg“ mit der Nolteschen Mühle als Anfahrtspunkt.

Die Erfahrung zeigt allerdings, dass ein Tempolimit nur mit intensiven Überwachungsmaßnahmen gut eingehalten wird. Eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h (wie beantragt) scheidet aus. Es wird damit eine Scheinsicherheit suggeriert, die nicht vorhanden ist, weil diese Geschwindigkeit in der Regel nicht eingehalten wird. Selbst in Baugebieten wird in den verkehrsberuhigten Zonen selten „Schrittgeschwindigkeit“ (7 km/h) gefahren. Eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ist gerade noch vertretbar.

Am „Mühlenweg“ sollte unter Beachtung des schlechten Straßenzustandes mit Rücksicht auf die Besucher der Nolteschen Mühle dann ebenfalls eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet werden. Polizeiliche Überwachungsmaßnahmen werden aufgrund der geringen Frequentierung dieser Straßen allerdings nicht umsetzbar sein.

Alternativ ist an der Straße „Alter Pohl“ ein „Verbot der Einfahrt“ VZ 267 StVO bei der Einmündung „Breite Straße“ möglich (verkehrte Einbahnstraße). Die Verkehrsteilnehmer wären dann gezwungen, Richtung Süstedter Dorfstraße über die „Breite Straße“ zu fahren. Nur die direkten Anlieger der Straße „Alter Pohl“ könnten die Straße in beiden Richtungen befahren.

Weiterhin ist zu bedenken, ob im Rahmen der Dorferneuerung durch geeignete Maßnahmen im Bereich der Einmündung „Breite Straße/Süstedter Dorfstraße“ die Sichtverhältnisse verbessert werden können.

Matthias Klausing Bernd Bormann

Anlage
Alter Pohl
Antrag Alter Pohl